

In

§ 2

sind unter aa., bb. und cc. die Fälle aufgezählt, in denen eine Entschädigung nicht stattfinden soll, nämlich:

aa.

wenn bei Verleihung des Rechtes dessen Aufhebung nach der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig oder das Wiederaufheben oder Mindern vorbehalten ist,

bb.

wenn das mit dem Verbotungsrechte verbundene Gewerbebefugniß seit Publication des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 nicht ausgeübt worden ist,

cc.

hinsichtlich des Rechtes der brauberechtigten Häuser in den Städten, daß nicht andere Hausbesitzer in derselben Stadt die Brauahrung treiben dürfen, soweit dieses Recht an Personen abgetreten worden ist, welche zur Zeit der Abtretung in der betreffenden Stadt nicht ansässig gewesen sind oder, soweit es an Personenvereine abgetreten worden ist, deren Mitgliedschaft auch von solchen erlangt werden kann, welche in der betreffenden Stadt nicht ansässig sind.

Das Nähere giebt der Bericht der zweiten Kammer in gründlicher Weise an die Hand. Nach demselben haben auch die Regierungscommissare die Folgerung bestätigt, daß für den Fall, wenn sich die in § 2 cc. gedachten Personenvereine zu der Zeit der an sie erfolgten Abtretung des § 1 bei a. bezeichneten Rechtes in der betreffenden Stadt mit einem brauberechtigten Hause ansässig gemacht haben oder bereits früher ansässig gewesen sind, die Staatsregierung einen Anspruch auf Entschädigung nicht für ausgeschlossen erachte.

Gegen die Punkte aa. und cc. ist eine Petition der Braugenossenschaft in Königstein eingegangen, welcher sich die Braugenossenschaften aus den im jenseitigen Berichte genannten 30 Städten angeschlossen haben. Die Petenten erachten die Bestimmung unter aa., wonach selbst dann ein Anspruch auf Entschädigung nicht stattfinden soll, wenn bei Verleihung des Rechtes auch nur das Wiederaufheben oder Mindern vorbehalten ist, nicht für gerechtfertigt und meinen, es müsse zum Ausschlusse der Entschädigung verlangt werden, daß nach Inhalt des Ursprungs das Wiederaufheben oder Mindern ohne Entschädigung vorbehalten sei. Gegen die Vorschrift unter cc. aber halten sie ein, daß, da bei der Feststellung des Preises, um welchen das zu entschädigende Recht an Personenvereine abgetreten ist, in der Regel die in Aussicht stehende Entschädigung thatsächlich in Berechnung